

EDV  
Herr Reichenauer  
I.6

Bad Schwalbach, 15.10.2019  
☎ 278

KR  
über I und L  
Im Hause

15/10

Am 16. Oktober 2019

## Stellungnahme zur Anfrage E-Government der FDP-Kreistagsfraktion (Kleine Anfrage Nr. 16/19)

Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung können in zwei Teile zerlegt werden:

- Teil 1: Abbildung aller zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen als Onlinedienste unter Nutzung einer geeigneten E-Government-Software.
- Teil 2: Darstellung aller Onlinedienste des Kreises und all seiner Kommunen in einem kreisweiten Onlineportal.

Für beide Teile sind Umfang, Darstellungs- und Vorgehensweise sowie Endtermine detailliert und einheitlich vom IT-Planungsrat der Bundesregierung für alle Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen vorgegeben.

Zur Umsetzung von Teil 1 wird der Kreis die E-Government-Software Civento von der ekom21 einsetzen. Das Land Hessen plant dazu die erforderlichen Software-Lizenzen zu kaufen und diese allen Kommunen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Civento ist ein Baukasten-System womit Onlinedienste in der Form von Anträgen und Bescheiden erarbeitet werden können. Der Kreis wird deren Erstellung extern beauftragen. Einige Onlinedienste sind Bestandteile von Fachverfahren und werden von deren Herstellern bereitgestellt. Eine genaue Zeitplanung wäre aufgrund der mangelnden Erfahrung und der angespannten Kapazitätssituation zu diesem Zeitpunkt verfrüht und somit nicht seriös darstellbar. Eine Abstimmung bezüglich des Umfanges der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen ist nicht erforderlich, da diese durch die Bereitstellung eines Leistungskataloges seitens des IT-Planungsrates der Bundesregierung vorgegeben sind und in ihren Teilmengen bei Kreis und Kommunen verschieden sind. Da zum einen Civento als real existierende E-Government-Software mit belegbaren Referenzen im Land Hessen ein Alleinstellungsmerkmal hat und zum anderen eine solche Software für die Erstellung der Onlinedienste benötigt wird, bedarf es aus der Sicht des Kreises ebenfalls keiner Abstimmung hinsichtlich dessen Einsatzes. Trotz der genannten Argumente kann der Kreis seinen Kommunen den Software-Einsatz auch in diesem Bereich nicht vorschreiben; er kann lediglich Empfehlungen aussprechen. In diesem Zuge wird der Kreis den kreiseigenen Kommunen seine Umsetzungsstrategie mit all ihren dafürsprechenden Argumenten in einem Informationsschreiben vorstellen.

Zwecks Umsetzung von Teil 2 wurde bereits ein kreisweites Onlineportal fertig erarbeitet. Damit sollen die - auf verschiedenen Verwaltungsplattformen entstandenen und in den kommenden Jahren weiterhin entstehenden - Onlinedienste des Kreises und seiner Kommunen gebündelt und nach den vorgegebenen Regeln des IT-Planungsrates für den Bürger einheitlich und einfach auffindbar auf nur einer Seite dargestellt werden. Es ist eine Ermessensfrage wann das Onlineportal für die Öffentlichkeit freigeschaltet wird. Es beinhaltet bereits vorhandene Onlinedienste; der Bestand dieser Dienste wird jedoch nach

Ansicht der Projektgruppe für eine Freischaltung als „noch nicht angemessen“ erachtet. Eine Freischaltung wird dennoch in diesem Jahr erfolgen; der Bestand für die Bürger und Unternehmen nutzbarer Onlinedienste auf dem Portal wird dann ab diesem Zeitpunkt stetig wachsen.

Auch hier in Teil 2 ist eine Abstimmung nicht erforderlich. Der Kreis wird seine Kommunen von der Freischaltung des Onlineportals rechtzeitig informieren; er wird ihnen anbieten das Portal zur direkten Darstellung ihrer Onlinedienste nutzen zu können, so dass von aufwendigen Linklisten innerhalb der kommunalen Internetauftritte abgesehen werden kann.

**Bemerkung:**

Abstimmungen können aus logischer Sicht nur dort erfolgen, wo den Handelnden bei der Umsetzung gemeinsamer Pflichten entsprechende Gestaltungsspielräume und Freiheitsgrade eingeräumt werden. Da bei Kreis und Kommunen hinsichtlich der umzusetzenden Pflichten – also der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen - weder eine Gemeinsamkeit vorliegt noch Freiheitsgrade bezüglich deren Umfangs bestehen, wurde bislang kein Abstimmbedarf benötigt. Gemeinsamkeiten in der Form gleicher zu digitalisierender Verwaltungsleistungen existieren jedoch in den beiden Gruppen aller Landkreise und aller kreiseigenen Kommunen jeweils getrennt untereinander. Aus diesem Grund könnte eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den kreiseigenen Kommunen Synergien verschaffen. Der Kreis könnte dabei keine synergetischen Beiträge leisten; er selbst orientiert sich aus ebenfalls synergetischen Gründen in Richtung anderer Landkreise. Zu diesem Zweck sind Gespräche mit dem Hochtaunuskreis angedacht.

  
Reichenauer 2